



IFA

Institut für Arbeitsschutz der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung der Rutschhemmung von Bodenbelägen

Stand 01.2016

Prüfgrundsatz für die Prüfung und Zertifizierung
der Rutschhemmung von Bodenbelägen

GS-IFA-B01

Institut für Arbeitsschutz der DGUV
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin

GS-IFA-B01

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Anwendungsbereich | 3 |
| 2 | Prüfgrundlagen | 3 |
| 3 | Örtliche und sachliche Zuständigkeit | 4 |
| 4 | Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens | 4 |
| 4.1 | Einleitung | 4 |
| 4.2 | Einzureichende Unterlagen | 4 |
| 4.3 | Angebot und Vertrag | 5 |
| 4.4 | Benötigte Prüfobjekte | 5 |
| 4.5 | Verbleib der Prüfobjekte und sonstiger Prüfungsunterlagen | 6 |
| 4.6 | Prüfzeugnis | 6 |
| 5 | Prüfgebühren | 7 |
| 6 | Gültigkeit | 7 |

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung bei der Prüfung und Zertifizierung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen. Diese Grundsätze enthalten die für die Prüfung und Zertifizierung wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik und ergänzen die „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test“ (BGG/GUV-G902, Ausgabe September 2010).

Die Prüfungen können erfolgen als:

- Baumusterprüfung mit Ausstellung eines Prüfzeugnisses
- Einzelprüfung

2 Prüfgrundlagen

Für Bodenbeläge sind Prüfverfahren beschrieben und Beurteilungsmaßstäbe festgelegt in

- DGUV-Regel 108-003: Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- DIN 51 130: Prüfung von Bodenbelägen, Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft, Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr, Begehungsverfahren, - Schiefe Ebene
- BGI/GUV-I 8527: Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche
- DIN 51097: Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft, nassbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene
- BGI/GUV-I 8687: Bewertung der Rutschgefahr unter Betriebsbedingungen
- DIN 51131: Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften - Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten

In DGUV-Regel 108-003 werden die Bodenbeläge entsprechend der Größe der Rutschhemmung den Bewertungsgruppen R9 bis R13 zugeordnet. Bodenbeläge mit der Bewertungsgruppe R9 besitzen die niedrigste, solche mit der Bewertungsgruppe R13 die höchste Rutschhemmung.

In BGI/GUV-I 8527 werden Bodenbeläge entsprechend den unterschiedlichen Rutschgefahren den Bewertungsgruppen A, B oder C zugeordnet, wobei die Anforderungen an die Rutschhemmung von A bis C zunehmen.

In BGI/GUV-I 8687 erfolgt die Bewertung der Rutschhemmung anhand des Gleitreibungskoeffizienten.

3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die Prüfung und Zertifizierung wird durchgeführt vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - IFA, Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

4 Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (BGG/GUV-G 902)“ und eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der o. g. Prüf- und Zertifizierungsstelle.

4.1 Einleitung

Die Prüfung ist schriftlichen zu beantragen. Hierzu werden für die jeweilige Prüfung von der Prüfstelle Vordrucke (herunter zu laden im Internet unter www.dguv.de Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) / Prüfung/Zertifizierung, Rubrik Formulare) zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung der Vordrucke ist gestattet.

Eine Baumusterprüfung kann nur vom Bodenbelaghersteller oder dem Importeur beantragt werden. Wünscht ein Hersteller eine Orientierungsprüfung, z. B. während der Entwicklungsphase, so kann er eine Einzelprüfung beantragen.

Behandlungen oder Beschichtungen, die zur nachträglichen Verbesserung der Rutschhemmung auf einen fertigen Bodenbelag aufgebracht werden, können nur einer Einzelprüfung unterzogen werden.

4.2 Einzureichende Unterlagen

Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung und die Ausstellung eines Prüfzeugnisses sind detaillierte Unterlagen des Auftraggebers über Aufbau und Zusammensetzung des zu prüfenden Bodenbelages, die seine Identifikation ermöglichen. Erforderlich ist außerdem eine Beschreibung der Struktur der begehbaren Oberfläche des Bodenbelages unter Angabe z. B. der Art, Größe und Menge je Flächeneinheit der eingebrachten griffigen Stoffe bzw. die Art und Mittel der Nachbehandlung der Oberfläche zur Erreichung einer griffigen Struktur.

Für Bodenbeläge, die erst am Verlegeort hergestellt werden, müssen detaillierte Angaben in Form einer Verlegeanleitung, die später gegebenenfalls auch Bestandteil des Prüfzeugnisses wird, beigefügt werden.

Als im Typ gleich gelten Bodenbeläge, deren für die Rutschhemmung bedeutsamer Aufbau (Zusammensetzung, Oberfläche, usw.) gleich ist. Die Verwendung einer einzigen Typbezeichnung für Produkte mit unterschiedlichen Abmessungen ist möglich. So können z. B. Bodenbeläge, die sich bei gleichbleibenden Werkstoffen lediglich in Form und Größe unterscheiden, unter einer Typbezeichnung zusammengefasst werden. Die Typprüfung bezieht sich jedoch in diesem Fall auf alle sicherheitstechnischen Varianten, die unter dieser Typbezeichnung geführt werden. Wird bei einem Serienprodukt der sicherheitstechnische Aufbau geändert, so ist auch eine Änderung der Typbezeichnung erforderlich. Ein für dieses Serienprodukt ausgestelltes Prüfzeugnis verliert dann seine Gültigkeit.

4.3 Angebot und Vertrag

Nach Eingang der Antragsunterlagen wird entsprechend der Gebührenordnung durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Angebot unterbreitet und mit dem Prüfvertrag dem Antragsteller zugesandt. Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragserteilung und -annahme.

4.4 Benötigte Prüfobjekte

Prüfung der Rutschhemmung

Die zu prüfenden Bodenbeläge müssen entweder als selbsttragende, verzugsfreie Probekörper mit ebener Unterseite hergestellt oder auf ebene Platten aus tragfähigem, verzugsfreiem Material aufgebracht sein. Die Probekörper müssen ca. 100 cm x 50 cm groß sein. Die zu prüfende Oberfläche muss als solche eindeutig erkennbar bzw. eindeutig gekennzeichnet sein.

Bei der Herstellung des Probekörpers ist der Abschnitt 5.1.4 der DIN 51130 bzw. Abschnitt 7 der DIN 51097 zu berücksichtigen.

Soll die Prüfstelle den Probekörper herstellen, benötigt sie ca. 0,7 m² des zu prüfenden Bodenbelags.

Bei Bodenbelägen, die erst am Verlegeort hergestellt werden (z. B. Industriefußböden, Kunststoff-Bodenbeschichtungen), müssen die Probekörper vom Antragsteller angefertigt werden, wobei Abschnitt 5.1.4 der DIN 51130 bzw. Abschnitt 7 der DIN 51097 zu berücksichtigen ist.

Bei richtungsorientierten Profilierungen werden Probekörper in zwei Richtungen (senkrecht zueinander) benötigt.

Prüfung des Verdrängungsraumes

Zur Bestimmung des Verdrängungsraumes müssen 5 Probekörper der Abmessung $(10 \pm 0,1) \times (10 \pm 0,1)$ cm zur Prüfung eingereicht werden. Bei der Herstellung der Probekörper ist der Abschnitt 6.3 der DIN 51 130 zu berücksichtigen.

Die Prüfstelle behält sich vor, weitere Prüfexemplare anzufordern.

4.5 Verbleib der Prüfobjekte und sonstiger Prüfungsunterlagen

Die geprüften Bodenbeläge werden von der Prüfstelle als Beleg für die Zeit der Gültigkeit des Prüfzeugnisses aufbewahrt.

Die Prüfstelle behält sich vor, Prüfobjekte sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung (Erstellung der Prüfmitteilung) zu vernichten. Eine Rücksendung durch die Prüfstelle, auch zu Lasten des Empfängers, ist ausgeschlossen.

Unterlagen, die der Prüfstelle vom Auftraggeber für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben als Belege bei der Prüfstelle.

4.6 Prüfbescheinigung

Erreicht der Bodenbelag eine positive Bewertung, so wird ein Prüfzeugnis ausgestellt. Falls gewünscht und im Auftrag angegeben, kann zusammen mit dem positiven Prüfzeugnis die DGUV Test Prüfbescheinigung erteilt werden, die zur Führung des DGUV Test-Zeichens berechtigt (Abbildung 1 und 2); ist dies der Fall, so ist die Form der Kennzeichnung mit dem IFA abzustimmen und ein Kennzeichnungsmuster zur Genehmigung vorzulegen.



Abbildung 1: BGR/GUV-R 181



Abbildung 2: BGI/GUV-I 8527

Prüfzeugnisse mit positiver Beurteilung des Prüfobjekts werden in der Gültigkeitsdauer auf 5 Jahre begrenzt.

Im Falle von Einzelprüfungen erhält der Antragsteller lediglich Prüfmitteilungen.

5 Prüfgebühren

Die Prüfgebühren des IFA werden auf der Basis der geltenden Prüfgrundlagen und des gültigen Stundensatzes des IFA kalkuliert. Bei Änderung der Prüfgrundlage bzw. des Stundensatzes werden die Prüfgebühren entsprechend angepasst. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird hingewiesen.

6 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 01.01.2016.

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Fachzertifizierer



Dr. Peter Paszkiewicz



Dr.-Ing. Detlef Mewes